

## Synopse zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

### alte Fassung

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und des § 5 I des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) i. d. F. vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292) wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 10. Juli 1991, geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 08. Mai 1996, 21. Mai 2003 sowie vom 14.03.2006, unter Zustimmung des Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk Köln, erteilt am 15.10.1991, für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerzonen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Durchlässe, Unterführungen, Stützmauern, Bushaltestellenbuchten, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

### neue Fassung

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom \_\_\_\_\_ und mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 26.10.2009, für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerzonen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Durchlässe, Unterführungen, Stützmauern, Bushaltestellenbuchten, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder erschwert werden.
- (2) Der Bürgermeister kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Gebote und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder erschwert werden.
- (2) Der Bürgermeister kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Gebote und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

Es ist untersagt, Plakate und ähnliche Informations- und Werbeträger an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen und Baudenkmalern anzubringen oder anbringen zu lassen.

Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder auf sonstige Weise zu verunstalten bzw. dies zu veranlassen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung des Plakatanschlages und der Darstellung verpflichtet.

4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

***Separat zukünftig in § 7 geregelt!!!***

4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflus-  
öffnungen oder Straßenkanäle zu verdec-  
ken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst  
wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Er-  
laubnis nach § 55 II Gewerbeordnung  
(Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen  
Gebäuden, insbesondere vor Kirchen,  
Schulen und Friedhöfen im Einzugsbe-  
reich von Ein- und Ausgängen auszu-  
üben.  
Die Vorschriften des Straßen- und Wege-  
gesetzes Nordrhein-Westfalen und die  
aufgrund dieses Gesetzes ergangenen  
Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen  
und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von  
Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas,  
Konservendosen oder sonstigen Ver-  
packungsmaterialien sowie von scharf-  
kantigen, spitzen, gleitfähigen oder an-  
derweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Tep-  
pichen, Polstern, Betten und ähnlichen  
Gegenständen innerhalb der geschlos-  
senen Ortschaften aus offenen Fen-  
stern und von Balkonen nach der Stra-  
ßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m  
von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und  
Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von  
Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonsti-  
gen flüssigen oder schlammigen Stof-  
fen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand  
oder ähnlichen Materialien auf offenen

6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflus-  
öffnungen oder Straßenkanäle zu verdec-  
ken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst  
wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Er-  
laubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeord-  
nung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öf-  
fentlichen Gebäuden, insbesondere vor  
Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Ein-  
zugsbereich von Ein- und Ausgängen  
auszuüben.  
Die Vorschriften des Straßen- und Wege-  
gesetzes Nordrhein-Westfalen und die  
aufgrund dieses Gesetzes ergangenen  
Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflä-  
chen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von  
Unrat, Lebensmittelresten, Papier,  
Glas, Konservendosen oder sonstigen  
Verpackungsmaterialien sowie von  
scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen  
oder anderweitig gefährlichen Gegen-  
ständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von  
Teppichen, Polstern, Betten und ähnli-  
chen Gegenständen innerhalb der ge-  
schlossenen Ortschaften aus offenen  
Fenstern und von Balkonen nach der  
Straßenseite hin, sofern sie weniger  
als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz-  
und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von  
Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonsti-  
gen flüssigen oder schlammigen Stof-  
fen;
5. der Transport von Flugasche, Flugs-  
and oder ähnlichen Materialien auf of-

Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

- (2) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (5) Die Absätze 1 - 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### **§ 5 Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben**

- (1) Sammelbehälter, in denen Stoffe zur Wiederverwertung gesammelt werden, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Materialien neben oder auf den Sammelbehältern zurückzulassen. Es ist verboten, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Sperrgut zu durchsuchen oder Gegenstände daraus zu entnehmen.

fenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

- (2) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde **und hochgradig Sehbehinderte**, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (5) Die Absätze 1 - 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

#### **§ 5 Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben**

- (1) Sammelbehälter, in denen Stoffe zur Wiederverwertung gesammelt werden, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Materialien neben oder auf den Sammelbehältern zurückzulassen. Es ist verboten, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Sperrgut zu durchsuchen oder Gegenstände daraus zu entnehmen.

- (2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

#### **§ 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen**

- (1) Reparaturen an Fahrzeugen aller Art dürfen in Anlagen nicht und auf öffentlichen Verkehrsflächen nur in Notfällen ausgeführt werden.
- (2) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.
- (3) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen aller Art und sonstigen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

Auf privaten Grundstücksflächen dürfen derartige Maßnahmen nur auf einer wasserundurchlässigen Bodenplatte durchgeführt werden, die mit einem Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verbunden ist.

- (2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

#### **§ 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen**

- (1) Reparaturen an Fahrzeugen aller Art dürfen in Anlagen nicht und auf öffentlichen Verkehrsflächen nur in Notfällen ausgeführt werden.
- (2) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.
- (3) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen aller Art und sonstigen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

Auf privaten Grundstücksflächen dürfen derartige Maßnahmen nur auf einer wasserundurchlässigen Bodenplatte durchgeführt werden, die mit einem Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verbunden ist.

#### **§ 7 Wildes Plakatieren und Graffiti**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonsti-***

**gen Einrichtungen und Gegenständen ist es verboten, Werbehinweise aller Art, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Plakate anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.**

**(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.**

**(3) Ordnungsbehördliche Maßnahmen können auch gegen die Person gerichtet werden, welche die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten veranlasst hat.**

**(4) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Sankt Augustin genehmigten Nutzungen oder konzessionierten Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.**

#### **§ 7 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie alle anderen Anlagen, die gesundheits-schädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist.

#### **§ 8 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie alle anderen Anlagen, die gesundheits-schädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist.

- |  |   |
|--|---|
| <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Der Transport sonstiger fester Dungstoffe, wie Stallmist/Kompost, ist mit landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen, die für den Transport solcher Stoffe bestimmt und geeignet sind, so durchzuführen, dass eine Verschmutzung der Transportwege ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.</p> <p>(4) Jeweils an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist eine Reinigung von Jauche-, Dung- und Güllegruben sowie die Abfuhr und das Aufbringen ihres Inhaltes nicht gestattet. An sonstigen Tagen sind derartige Arbeiten nur bis 17.00 Uhr zulässig.</p> <p>(5) Jeweils an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) eine Reinigung der Hausklär- und Abortgruben sowie die Abfuhr ihres Inhaltes nur bis 15.00 Uhr gestattet.</p> <p>(6) Im Übrigen finden die Vorschriften der Gülleverordnung Nordrhein-Westfalen Anwendung.<br/>Auf die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes wird hingewiesen.</p> | <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Der Transport sonstiger fester Dungstoffe, wie Stallmist/Kompost, ist mit landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen, die für den Transport solcher Stoffe bestimmt und geeignet sind, so durchzuführen, dass eine Verschmutzung der Transportwege ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.</p> <p>(4) Jeweils an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist eine Reinigung von Jauche-, Dung- und Güllegruben sowie die Abfuhr und das Aufbringen ihres Inhaltes nicht gestattet. An sonstigen Tagen sind derartige Arbeiten nur bis 17.00 Uhr zulässig.</p> <p>(5) Jeweils an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) eine Reinigung der Hausklär- und Abortgruben sowie die Abfuhr ihres Inhaltes nur bis 15.00 Uhr gestattet.</p> <p><b><i>Gülleverordnung wurde zwischenzeitlich aufgehoben!!!!</i></b></p> <p><b><i>Hinweis unnötig !!!</i></b></p> |
|--|---|

## **§ 8 Futtermieten**

- (1) Unbefestigte Silos Blatt- und Gärfuttermieten sowie Lagerstätten von Stallung außerhalb geschlossener Ortschaften auf landwirtschaftlichen Flächen müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und

## **§ 9 Futtermieten und Dungstätten**

- (1) Unbefestigte Silos, Blatt- und Gärfuttermieten **sowie *Dungstätten*** außerhalb geschlossener Ortschaften auf landwirtschaftlichen Flächen müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege ge-

Wege gelangen kann.

Auf § 4 Abs. 4 dieser Verordnung wird verwiesen.

- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen und befestigten Wirtschafts- und Wanderwegen mindestens 2,50 m betragen. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebsstätten, die Bestandschutz im bauordnungsrechtlichen Sinne genießen.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung.

### **§ 9 Ausführung von Feldarbeiten**

- (1) Auf Äckern ist entlang von Straßen und befestigten Wegen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen, wobei die äußere Furche nach innen gepflügt werden muss.
- (2) Das Überackern und Abpflügen insbesondere von Rasenkanten, Banketten und Böschungen ist verboten. Auf den an die Äcker angrenzenden Straßen und befestigten Wegen ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten nicht gestattet.
- (3) Ackergeräte und dergleichen dürfen nur auf einem Radsatz über die Straßen transportiert werden. Das Schleifen und der Abtransport von Ackergeräten auf Schlitten sind verboten.

### **§ 10 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und -kästen sowie ähnliche Gegenstände sind gegen Herab-

langen kann.

Auf § 4 Abs. 4 dieser Verordnung wird verwiesen.

- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen und befestigten Wirtschafts- und Wanderwegen mindestens 2,50 m betragen. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebsstätten, die Bestandschutz im bauordnungsrechtlichen Sinne genießen.

***Gibt es nicht mehr!!!!***

### **§ 10 Ausführung von Feldarbeiten**

- (1) Auf Äckern ist entlang von Straßen und befestigten Wegen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen, wobei die äußere Furche nach innen gepflügt werden muss.
- (2) Das Überackern und Abpflügen insbesondere von Rasenkanten, Banketten und Böschungen ist verboten. Auf den an die Äcker angrenzenden Straßen und befestigten Wegen ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten nicht gestattet.
- (3) Ackergeräte und dergleichen dürfen nur auf einem Radsatz über die Straßen transportiert werden. Das Schleifen und der Abtransport von Ackergeräten auf Schlitten sind verboten.

### **§ 11 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind von dem Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und -kästen sowie ähnliche Gegenstände sind gegen Herab-

stürzen zu sichern.

- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) In den Straßenraum hineinragende Gegenstände, insbesondere Bauten, Treppen, Rampen, Gitter, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen sind ausreichend kenntlich zu machen.
- (5) Stacheldraht, Spitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedigung von Grundstücken im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2,00 m nicht gestattet.  
Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Weideinzäunungen der Landwirtschaft.
- (6) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen und sonstige Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.  
Die Oberkante des Verschlusses muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges liegen. Der Verschluss darf sich beim Betreten nicht bewegen und seine Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.
- (7) Die an Verkehrsflächen und Anlagen liegenden Kellerlichtschächte und Betriebschächte dürfen bei ausreichender Sicherung nur solange geöffnet sein, wie es für das Hinein- oder Herausbringen von Gegenständen erforderlich ist.
- (8) Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder, Antennen und andere Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom-, Fernsprech-, Kraft-, Telegraf- und Fahrleitungen in Verbindung kommen können.

stürzen zu sichern.

- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) In den Straßenraum hineinragende Gegenstände, insbesondere Bauten, Treppen, Rampen, Gitter, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen sind ausreichend kenntlich zu machen.
- (5) Stacheldraht, Spitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedigung von Grundstücken im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2,00 m nicht gestattet.  
Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Weideinzäunungen der Landwirtschaft.
- (6) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen und sonstige Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.  
Die Oberkante des Verschlusses muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges liegen. Der Verschluss darf sich beim Betreten nicht bewegen und seine Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.
- (7) Die an Verkehrsflächen und Anlagen liegenden Kellerlichtschächte und Betriebschächte dürfen bei ausreichender Sicherung nur solange geöffnet sein, wie es für das Hinein- oder Herausbringen von Gegenständen erforderlich ist.
- (8) Fahnen, Dekorationen, Spruchbänder, Antennen und andere Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom-, Fernsprech-, Kraft-, Telegraf- und Fahrleitungen in Verbindung kommen können.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Auf § 126 III Baugesetzbuch wird hingewiesen.
- (2) Für bebaute Grundstücke setzt der Bürgermeister Hausnummern (auch mit Buchstabenzusatz) in dem Umfang fest, wie sie zur Kennzeichnung der Gebäude aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich sind.  
Hat ein zu bezeichnendes Gebäude mehrere Haupteingänge, so erhält jeder Haupteingang eine Hausnummer.
- (3) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Hausnummer am Gebäude im Bereich des Haupteinganges so anzubringen, dass sie von der Straße aus jederzeit deutlich lesbar ist. Sofern die Lesbarkeit von der Straße aus Gründen einer besonderen Grundstücks- oder Gebäudesituation nicht gewährleistet werden kann, muss im straßenseitigen Bereich des Hauses oder des Grundstücks die Hausnummer zusätzlich angebracht werden.
- (4) Sofern die Umnummerierung von Häusern erforderlich wird, sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, auf eigene Kosten die vom Bürgermeister neu festgesetzten Hausnummern an ihren Gebäuden anzubringen.  
Die alten Hausnummern sind als ungültig zu kennzeichnen und nach einer Übergangszeit von 1 Jahr zu entfernen.

## **§ 12 Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Auf § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hingewiesen.
- (2) Für bebaute Grundstücke setzt der Bürgermeister Hausnummern (auch mit Buchstabenzusatz) in dem Umfang fest, wie sie zur Kennzeichnung der Gebäude aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich sind.  
Hat ein zu bezeichnendes Gebäude mehrere Haupteingänge, so erhält jeder Haupteingang eine Hausnummer.
- (3) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Hausnummer am Gebäude im Bereich des Haupteinganges so anzubringen, dass sie von der Straße aus jederzeit deutlich lesbar ist. Sofern die Lesbarkeit von der Straße aus Gründen einer besonderen Grundstücks- oder Gebäudesituation nicht gewährleistet werden kann, muss im straßenseitigen Bereich des Hauses oder des Grundstücks die Hausnummer zusätzlich angebracht werden.
- (4) Sofern die Umnummerierung von Häusern erforderlich wird, sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, auf eigene Kosten die vom Bürgermeister neu festgesetzten Hausnummern an ihren Gebäuden anzubringen.  
Die alten Hausnummern sind als ungültig zu kennzeichnen und nach einer Übergangszeit von 1 Jahr zu entfernen.

### § 12 Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen. Ist es notwendig, derartige Vorrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Das Entfernen, die vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und das endgültige Wiederanbringen erfolgen auf Kosten des Antragstellers.
- (2) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, sofern der Stadt dies nicht auf andere Weise im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes möglich ist.  
Auf § 126 II Baugesetzbuch wird hingewiesen.

### § 13 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere belästigen oder gefährden noch Sachen beschädigen können.  
Bissigen Hunden ist außerhalb eingefriedigter Grundstücke ein Maulkorb anzulegen.
- (2) Auf Spielplätzen aller Art dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Es ist ferner untersagt, Tiere in Wasserflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen baden zu lassen.

### § 13 Schutz öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen. Ist es notwendig, derartige Vorrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Das Entfernen, die vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und das endgültige Wiederanbringen erfolgen auf Kosten des Antragstellers.
- (3) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, sofern der Stadt dies nicht auf andere Weise im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes möglich ist.  
**Auf § 126 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.**

### § 14 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere belästigen oder gefährden noch Sachen beschädigen können.  
**Gestrichen, da im Landeshundegesetz NRW geregelt!!!!**
- (2) **Auf öffentlichen Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Es ist ferner untersagt, Tiere in Wasserflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen baden zu lassen.**

- (3) Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage einschl. öffentlicher Anlagen sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen.
- Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschl. großer Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gemäß § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 LHG. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen mit Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHG sind zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.
- (4) Für durch Tiere verursachte Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (3) Innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage einschl. öffentlicher Anlagen sind Hunde an einer Leine von maximal 1,5 m Länge zu führen (**Anleinpflcht**).
- (4) **Abweichend von Abs. 3 besteht auf besonders ausgewiesenen Hundeauslaufflächen keine Anleinpflcht. Hundeauslaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschließlich sog. Gefährlicher Hunde gemäß § 3 LHundG NRW (LHundG NRW) und sog. Hunde bestimmter Rasse gemäß § 10 LHundG NRW und sog. Großer Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW.**
- (5) Für durch Tiere verursachte Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (6) **Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) vom 18.12.2002 in der zurzeit gültigen Fassung.**

#### **§ 14 Ruhestörende Betätigungen**

- (1) Der Gebrauch von Rasenmähern und anderen Geräten sowie sonstige Betätigungen, die ruhestörende Geräusche verursachen, sind nur an Werktagen morgens von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und nachmittags von 14.30 Uhr - 19.00 Uhr gestattet.

Als sonstige Betätigungen gelten insbesondere:

1. Das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten sowie der organisierte Betrieb von öffentlichen und privaten Schulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 15 Ruhestörende Betätigungen**

- (1) Der Gebrauch von Rasenmähern und anderen Geräten sowie sonstige Betätigungen, die ruhestörende Geräusche verursachen, sind nur an Werktagen morgens von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und nachmittags von 14.30 Uhr - 19.00 Uhr gestattet.

Als sonstige Betätigungen gelten insbesondere:

1. Das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

- (2) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gewerbliche Tätigkeiten sowie der organisierte Betrieb von öffentlichen und privaten Schulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 15 Auflassen von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen**

Das Auflassen von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen ist in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht-, Kraft- und Fahrleitungen verboten, auf § 16 der Luftverkehrsordnung wird hingewiesen.

### **§ 16 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), wird ausnahmsweise auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen

- an Silvester,
- an Weiberfastnacht,
- am Karnevalssamstag und -sonntag,
- am Rosenmontag,
- in den einzelnen Stadtteilen, wenn dort Kirmesfeste stattfinden,

in der Zeit von 11.00 Uhr - 22.00 Uhr gestattet.

Im Einzelfall können Ausnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,

### **§ 16 Auflassen von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen**

Das Auflassen von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen ist in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht-, Kraft- und Fahrleitungen verboten, auf § 16 der Luftverkehrsordnung wird hingewiesen.

### **§ 17 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), wird ausnahmsweise auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen

- an Silvester,
- an Weiberfastnacht,
- am Karnevalssamstag und -sonntag,
- am Rosenmontag,
- in den einzelnen Stadtteilen, wenn dort Kirmesfeste stattfinden,

in der Zeit von 11.00 Uhr - 22.00 Uhr gestattet.

Im Einzelfall können Ausnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,

- |   |  |
|---|--|
| 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,                                  | 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,   |
| 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,   | 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,  |
| 4. das Verbot hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben gem. § 5 der Verordnung,                        | 4. das Verbot hinsichtlich der Benutzung von Sammelbehältern und Abfallkörben gem. § 5 der Verordnung,                               |
| 5. das Reinigungs- und Reparaturverbot von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,                     | 5. das Reinigungs- und Reparaturverbot von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,                            |
| 6. die Bestimmungen der Futtermieten gem. § 8 der Verordnung,   | <b>6. die Bestimmungen bezüglich wildem Plakatieren und Graffiti gem. § 7 der Verordnung</b>   |
| 7. die Bestimmungen über die Ausführung von Feldarbeiten hinsichtlich § 9 der Verordnung,                                     | 7. die Bestimmungen der Futtermieten und Dungstätten <b>gem. § 9 der Verordnung,</b>   |
| 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen gem. § 10 der Verordnung,                       | 8. die Bestimmungen über die Ausführung von Feldarbeiten hinsichtlich <b>§ 10 der Verordnung,</b>                                    |
| 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,   | 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherung von besonderen Gefahrenquellen <b>gem. § 11 der Verordnung,</b>                       |
| 10. die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen gem. § 12 der Verordnung, | 10. die Hausnummerierungspflicht <b>gem. § 12 der Verordnung,</b>  |
| 11. die Bestimmungen über das Mitführen von Tieren gem. § 13 der Verordnung,  | 11. die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Schilder und öffentlicher Einrichtungen <b>gem. § 13 der Verordnung,</b> |
| 12. das Verbot hinsichtlich des Auflassens von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen gem. § 15 der Verordnung              | 12. die Bestimmungen über das Mitführen von Tieren <b>gem. § 14 der Verordnung,</b>  |
| verletzt.   | 13. das Verbot hinsichtlich des Auflassens von Drachen, Windvögeln und Modellflugzeugen <b>gem. § 16 der Verordnung</b>              |
|   | verletzt.  |

- |   |  |
|---|--|
| <p>(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 7 der Verordnung,</p> <p>2. das Gebot, die Ruhezeiten einzuhalten, gem. § 14 der Verordnung</p> <p>verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.</p> <p>(4) Die Einziehung der durch eine Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände wird angedroht (§ 31 I OBG).</p> | <p>(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr <b>gem. § 8 der Verordnung,</b></p> <p>2. das Gebot, die Ruhezeiten einzuhalten, <b>gem. § 15 der Verordnung</b></p> <p>verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.</p> <p>(4) Die Einziehung der durch eine Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände wird angedroht (§ 31 Abs. 1 OBG).</p> |
|---|--|

**§ 18 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

**§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2029 außer Kraft.
- (3) ***Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 außer Kraft.***

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 19.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

**Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin**

Verstoß	Vorschrift	Verwarn-geld
<b>Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang</b>	§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO	
Zigarettenkippe		5 €
Zigaretzenschachtel		10 €
kleinere Papiere etc.		10 €
Obst- o. Lebensmittelreste		10 €
Dosen oder Plastik		20 €
Kartonage/Verpackung		20 €
Glas		25 €
Kaugummis		25 €
<b>Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot</b>		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 13 Absatz 3 OVO	25 €
Hunde auf Spielplätzen aller Art	§ 13 Absatz 3 OVO	35 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	35 €

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf öf-

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom \_\_\_\_\_ in der zurzeit gültigen Fassung (OVO)

**Verwarngeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vor Ort im Bereich des Umweltschutzes der Stadt Sankt Augustin**

Verstoß	Vorschrift	Verwarn-geld
<b>Wegwerfen oder Zurücklassen von kleineren Gegenständen in geringem Umfang</b>	§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 OVO	
Zigarettenkippe		5 €
Zigaretzenschachtel		10 €
kleinere Papiere etc.		10 €
Obst- o. Lebensmittelreste		10 €
Dosen oder Plastik		20 €
Kartonage/Verpackung		20 €
Glas		25 €
Kaugummis		25 €
<b>Mitführen von Tieren, insbesondere Hunde, sowie Verunreinigung durch Hundekot</b>		
Unangeleinte Hunde innerhalb der bebauten Orts- bzw. Wohnlage	§ 14 Absatz 3 OVO	25 €
Hunde auf öffentlichen Spielplätzen aller Art und öffentlichen Schulhöfen	§ 14 Absatz 2 OVO	35 €
Hundekot auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen Verkehrsflächen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen	§ 4 Absatz 3 OVO	25 €
Hundekot auf Spielplätzen aller Art	§ 4 Absatz 3 OVO	35 €

Anmerkung:

Das Verhängen von Verwarngeldern durch die Umweltkontrolleure vor Ort bei Feststellungen der o. a. Verstöße erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und dient der erstmaligen Ahndung sog. kleinerer Verstöße.

Bei schwerwiegenderen und/oder wiederholten Verstößen und/oder Feststellungen anderer Verstöße vor Ort (z. B. Entsorgung von Sperrmüll, Reparatur von Fahrzeugen auf

fentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrollen wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom \_\_\_\_\_ in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.

öffentlicher Fläche etc.) durch die Umweltkontrollen wird direkt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, u. a. basierend auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom \_\_\_\_\_ in der zurzeit gültigen Fassung, eingeleitet bzw. der Verstoß an die zuständige Verfolgungsbehörde gemeldet.